

EU Customs & Trade News | EU | Zollgesetz und Zollverfahren, übergreifend

EU/Kosovo – Zollkontingente für bestimmte Fische und Fischereierzeugnisse mit Ursprung im Kosovo

30.10.2017

GTAI (Bonn) – Mit der vorliegenden Durchführungsverordnung werden Zollkontingente für Forellen und Karpfen mit Ursprung im Kosovo eröffnet. Für Forellen gilt ein Zollkontingent in Höhe von 15 Tonnen und für Karpfen in Höhe von 20 Tonnen jährlich. Die Verordnung gilt rückwirkend mit Wirkung vom 1. April 2016.

Die Maßnahme erfolgt auf Grundlage von Art. 31 des Stabilisierungs- und Assoziierungsabkommens zwischen der Europäischen Union einerseits und dem Kosovo andererseits. Die Verwaltung der Zollkontingente erfolgt gemäß der in Artikel 49 bis 54 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 (ABl. L 343 vom 29. Dezember 2015, S. 558) festgelegten Regelungen.

Quelle:

Durchführungsverordnung (EU) 2017/1957 der Kommission vom 26. Oktober 2017 zur Eröffnung und Verwaltung von Unionszollkontingenten für bestimmte Fische und Fischereierzeugnisse mit Ursprung im Kosovo; ABl. L 277 vom 27. Oktober 2017, S.6.

Mehr zu:

EU / Kosovo
Zollgesetz und Zollverfahren, übergreifend
Zoll

Kontakt

Stefanie Eich

Zollexpertin

 +49 228 24 993 344

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.